

Corona-Schutzimpfungen: Sind Tierärztinnen und Tierärzte in die Prioritätsgruppe 2 einzuordnen?

Am vergangenen Mittwoch hatten wir auf der Homepage unseres Verbandes die Meldung veröffentlicht, dass Tierärztinnen und Tierärzte im Hinblick auf die Durchführung von Corona-Schutzimpfungen in die Prioritätsgruppe 2 einzuordnen seien.

Hintergrund dafür war die Tatsache, dass in die bis dahin geltende Corona-Impfverordnung am 11.3.2021 an der maßgebenden Stelle der Begriff „**in Ausübung eines Heilberufs**“ aufgenommen wurde (§ 3 Abs.1 Nr.5 Coronavirus-Impfverordnung: „*Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen oder im Rahmen der Ausübung eines Heilberufs mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt,.....*“).

In der bis zum 10. März 2021 geltenden Fassung dieser Verordnung hieß es lediglich (auszugsweise): „*Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko tätig sind, insbesondere Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt,.....*“

Diese Meldung hatte bei einigen Tierärztekammern und bei der Bundestierärztekammer zu sehr viel Verärgerung geführt, weil man dort der Auffassung ist, dass Tierärztinnen und Tierärzte und deren Personal nach dem Wortlaut dieser Regelung keine Priorität genießen.

Stellungnahmen zur Impf-Priorisierung von Tierärztinnen und Tierärzten gibt es inzwischen aus Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg:

In seiner Stellungnahme vom 22. März 2021 hebt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Schleswig-Holstein hervor, dass Tierärztinnen und Tierärzte grundsätzlich gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 5 der Coronavirus-Impfverordnung mit hoher Priorität impfberechtigt seien; dies lässt sich auch auf die tiermedizinische Fachangestellte übertragen. Es wird allerdings eine Differenzierung zwischen Kleintierpraxen (in diesen besteht eine erhöhte Exposition) und Großtierpraxen vorgenommen; bei diesen sei die Exposition im Einzelfall zu beurteilen.

In einer Stellungnahme der LTK Baden-Württemberg heißt es unter Bezugnahme auf eine Liste der impfberechtigten Personengruppen in Baden-Württemberg vom dortigen Sozialministerium, dass zu diesen auch Tierärzte gehören, eine bevorzugte Impfberechtigung aber voraussetze, dass der Tierarzt bei der Ausübung seines Heilberufs regelmäßig unmittelbar Patientenkontakt hat.

Es ist erfreulich, dass zumindest in diesem Kammerbereichen eine Klarstellung erfolgt ist. Unverständlich bleibt, dass einige Tierärztekammern nach wie vor eine gegenteilige Auffassung vertreten und im Hinblick auf die Impfberechtigung eine Priorisierung der Tierärzte und Tierärztinnen grundsätzlich infrage stellen. Angehörigen der betreffenden Tierärztekammern sei empfohlen, gleichwohl entsprechende Anmeldungen bei den zuständigen Impfzentren vorzunehmen und mit Nachdruck auf die jeweilige Regelung im

Heilberufe-Kammergesetz des Bundeslandes zu verweisen, nach der eben ausdrücklich auch Tierärztinnen und Tierärzte – neben den Ärzten, Zahnärzten und Apothekern – zu den Heilberufen gehören. Eine nicht angebrachte Differenzierung unter den Heilberufen, und dies zulasten der Tierärzteschaft, sollte nicht akzeptiert werden.

Anstatt dass die betreffenden Tierärztekammern, wie noch immer zu hören ist, die Meldung auf unserer Website als Falschmeldung deklarieren, wäre es angebracht, den Tierärztinnen und Tierärzten Schützenhilfe zu leisten und vor allem den zuständigen Behörden oder Landesregierungen klarzumachen, dass mit einer solchen Vorgehensweise eine unzulässige Differenzierung der Heilberufe stattfindet.

Frankfurt am Main, 24.3.2021

Michael Panek
Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. - Rechtsreferat